



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



## Hinweise zum neuen ESF Teilnehmenden-Monitoring

In der Förderperiode 2014 bis 2020 unterliegt die ESF Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projektbezogenen und teilnehmerbezogenen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sowie die Erhebung programmspezifischer Daten im Landesinteresse durch die Zuwendungsempfänger und durchführenden Stellen.

Für die Programmsteuerung sind die Monitoring-Daten im Kundenportal durch die Zuwendungsempfänger laufend zu erfassen und zu aktualisieren.

Bei unterjährigem Projektende ist die vollständige und plausible Datenerfassung innerhalb des Folgemonats zu gewährleisten und abzuschließen. Endet das Projekt zum Ende eines Kalenderjahres so ist die vollständige und plausible Datenerfassung für das Vorjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres zu gewährleisten und abzuschließen.

Die Nichterfassung der Monitoring-Daten kann ganz oder teilweise zum Widerruf der Zuwendung gemäß § 49 Abs. 3 HessVwVfG und entsprechenden Erstattungsverpflichtungen nach § 49 a HessVwVfG führen.

Übermittelte Daten sind verbindlich und grundsätzlich nicht mehr änderbar.

Im Falle der Erfassung und Übermittlung teilnehmerbezogener Daten sind die folgenden Punkte zu beachten:

Die Erfassung der Teilnehmenden ist gemäß Anhang I, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 jeweils unmittelbar nach deren Eintritt in die bzw. Austritt aus der Maßnahme im Kundenportal vorzunehmen.

Für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten ist von den Teilnehmenden für das jeweilige Projekt eine unterschriebene Einwilligungserklärung – im Falle von Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten – einzuholen. Diese ist für Prüfungszwecke beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten. Die Einwilligungserklärung steht unter [www.esf-hessen.de](http://www.esf-hessen.de) und im Kundenportal zur Verfügung und ist zwingend zu benutzen.

Die Förderung von Teilnehmenden ist nur möglich, wenn eine unterschriebene, projektbezogene Einwilligungserklärung vorliegt, in der der Teilnehmende der Erfassung seiner Daten zustimmt.

Die Einwilligung und die damit verbundene Projektteilnahme beziehen sich jedoch auf die Pflichtangaben im ESF Monitoring. Angaben zu sensiblen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Migrationshintergrund, Behinderung, sonstige Benachteiligung) sind freiwillig und haben keinen Einfluss auf eine Projektteilnahme.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Hinweisblatt ESF Teilnehmenden-Monitoring



Darüber hinaus sind nach Anlage I, Abs. 4, der ESF Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 Daten zu längerfristigen Ergebnissen die Teilnehmenden betreffend zu erfassen. Hierzu werden Daten zu deren Arbeitsmarktsituation auf Basis von Stichproben durch einen Beauftragten erhoben. Diese beziehen sich auf den Zeitpunkt sechs Monate nach Maßnahme-Austritt der Teilnehmenden.

Die Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung der teilnehmerbezogenen Daten einschließlich der Kontaktdaten der Teilnehmenden zum Zweck der Erhebung längerfristiger Ergebnisse erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes und kann durch den Teilnehmenden in der Einwilligungserklärung extra angenommen oder abgelehnt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben die für die Evaluierung benötigten Daten und Informationen für Prüfungszwecke vorzuhalten.

## **Anlagen**

- ESF Teilnehmenden-Fragebogen
- Einwilligungserklärung ESF Teilnehmenden-Monitoring